

## Gesuch

für ein Patent für den Handel mit alkoholhaltigen Getränken

Gesuchsteller/-in

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Heimatort

Beruf

Tel. Privat

Tel. Geschäft

Mobil

E-Mail

Verfügen Sie derzeit über eine gastgewerbliche Bewilligung, welche in einem anderen Betrieb eingesetzt wird?

Ja (Kopie der Bewilligung beilegen)

Nein

Patent

Handel mit nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken (unter 15 Vol.%)

Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse (über 15 Vol. %)

Versand oder Vermittlung von gebrannten Wassern

Betrieb / Allgemeine Angaben

Name

Strasse

Nr.

Geschäftsführer

Art des Betriebs

Anzahl der Räumlichkeiten

Betrieb / Öffnungszeiten

Die gastgewerblichen Öffnungszeiten gemäss §§ 27, 28 Gastgewerbegesetz (GastG) dürfen nicht überschritten werden. Für Gelegenheitswirtschaften gelten besondere Bestimmungen. Die Stadtkanzlei informiert Sie gerne.

Ruhetag

Vorgesehene Betriebsaufnahme

Beilagen

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Patentverzicht des/der vorhergehenden Inhabers/-in

Weitere Beilagen

Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschrift

## Verfahren

---

Die zuständige Gemeindebehörde erteilt Patente für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholhaltigen Getränken, die Abgabe gebrannter Wasser über die Gasse sowie für den Versand beziehungsweise Vermittlung gebrannter Wasser über die Gasse.

Die Erteilung des Patents erfolgt erst, wenn die Gebühren des Patents beglichen sind.

Gesuche um Patente sind mindestens zwei Monate vor der geplanten Eröffnung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei Gesuchen, die später als vier Wochen vor der geplanten Eröffnung eingehen, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 100.– erhoben.

Die Patente lauten auf die betriebsführende Person, begründen eine persönliche Befugnis und sind nicht übertragbar. Sie werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume oder Plätze erteilt.

Die Einreichung des Gesuchs berechtigt nicht zur Ausübung der beantragten Tätigkeit. Letztere ist patentpflichtig und darf erst bei Vorliegen des schriftlichen Patents aufgenommen werden.